ASYL

86/2

Schweizerische Zeitschrift für Asylrechtspraktiker

Herausgeberin: Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), Postfach 279, 8035 Zürich, Telefon 01 361 96 40



Inhaltsverzeichnis

- Editorial 2

Abhandlungen

- Die subjektiven Nachfluchtgründe, I. Teil: Asyl und Non-Refoulement bei Republikflucht 2
- Kirchenasyl – Privatasyl 7
- Tamilen: Aufschiebung der Abschiebung? 9
- Die Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge in Bonn 11

Rechtsprechung

- Unerheblichkeit von erlittenen Folterungen . . 13
- Verfolgung wegen Hochverrats ist kein Asylgrund 13
- CSSR: Republikflucht, Wegweisungspraxis . . . 13
- Pflicht der Behörden zur Offenlegung der Informationsquellen 14
- Rechtsanwendung in den Kantonen 14
- Splitter 15
- Publikationen 15
- Beratungsstellen 16

2 Editorial

Zur Verbesserung des Asylgesetzes

Die Referendumsfrist läuft und damit auch das Sammeln der Unterschriften. In diesen letzten Monaten konnte man von Hilfswerken, Verbänden, Parteien und anderen «Chlüngeln» viel Ulkiges hören.
Die einen sind gegen das Referendum, weil sie für das Gesetz sind, welches sie in seinem Wortlaut kaum und in seiner Auswirkung gar nicht kennen.
Einige sind gegen das Referendum, obwohl sie gegen das Gesetz sind, weil sie für die Asylanten und damit gegen weitere Fremdenfeindlichkeit sind.
Andere sind gegen das Referendum, obwohl sie gegen das Gesetz sind, weil sie gegen die sind, die für das Referendum sind.
Wieder andere sind als Verband gegen das Referendum, aber als Person dafür.
Ein Verband hat alles denkbare Verständnis für das Referendum, fühlt sich aber aus Gründen der Tradition gezwungen, es nicht zu unterstützen.
Ein anderer Verband entscheidet sich gegen das Referendum und schliesst sich einer Aktionsgruppe an, die für das Referendum kämpft. Ein weiterer nimmt als Verband Stellung gegen das Referendum, erlaubt aber seinen Angestellten ausdrücklich das Sammeln von Unterschriften, verbietet ihnen jedoch zu erwähnen, dass sie für diesen Verband arbeiten.
Die Bundesbehörden sind selbstverständlich gegen das Referendum, und ihre Beamten unterschreiben die Unterschriftsbogen.
Eine Partei ist für das Referendum, weil ihr Vorstand dafür ist, welcher dafür ist, weil er vermutete, dass die Partei auch dafür sei, wenn er dagegen sei.
Einige sind dafür, weil sogar solche, die man rechts von der eigenen politischen Haltung ansiedelt, dafür sind.
Am lustigsten sind die Jusos: Die sind nämlich dafür, weil sie gegen die Internierung sind, denn sie sehen keinen Grund, weshalb man abgewiesene Asylbewerber für immer einsperren soll.
Und so werden denn auch diese 50 000 Unterschriften zusammenkommen: gegen die in Bern, gegen das Einsperren von Asylanten, weil man links ist und Lüchinger nicht mag, gegen die Fremdenfeindlichkeit, weil man die Fremdenfeindlichkeit schüren will, weil man (als Bundesbeamter) weiterhin interessante Arbeit oder (als Kantonsbeamter) keine Hilfswerkfritzen im Büro haben will, weil man auch mal selber etwas tun will, weil auch der Pfarrer unterschrieben hat, oder einfach weil man den Unterschriftensammler kennt.
Der Motive für und wider das Referendum sind viele. Die Verwirrung wird sich erst lösen, wenn es zur Volksabstimmung kommt. Da, so hoffe ich jedenfalls, werden alle Referendumsgegner und -befürworter gemeinsam gegen das Gesetz kämpfen. Denn in einem Punkt herrscht Einigkeit: Niemand, Befürworter oder Gegner von Referendum oder Revision, hat je behauptet, das neue Gesetz sei ein gutes Gesetz. Bleibt zu hoffen, dass nach dem Abstimmungssonntag nicht die recht haben, die gar nicht recht haben wollen! Walter Stöckli

Abhandlungen

Die subjektiven Nachfluchtgründe

Nachfluchtgründe sind Umstände, welche die Gefahr einer politischen Verfolgung erst in einem Zeitpunkt aktuell werden lassen, in dem der davon Betroffene sein Land bereits verlassen hat.
Dabei wird zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen unterschieden:
Objektive Nachfluchtgründe sind politische Veränderungen (z. B. Regimewechsel) im Heimatstaat eines Ausländers, welche diesen gewissermassen «über Nacht» vom «gewöhnlichen» Emigranten zum Flüchtling werden lassen (sog. Réfugiés sur place). Die *subjektiven* Nachfluchtgründe bestehen darin, dass ein Ausländer, der vor der Ausreise aus seinem Heimatstaat nicht (oder nur in relativ geringem Masse) von Verfolgung bedroht war, nach seiner Ausreise (bzw. durch die Tatsache der Ausreise selbst) ein Verhalten an den Tag legt, das die Aufmerksamkeit seines Heimatstaates auf sich zieht und diesem erst jetzt (oder jetzt erst recht) Anlass zu Verfolgungsmassnahmen gibt. Es sind dies vor allem unerwünschte politische Betätigung im Exil, unberechtigtes Verlassen des eigenen Landes (sog. Republikflucht) oder auch Einreichung des Asylgesuchs selbst.
Während die objektiven Nachfluchtgründe zurzeit, soweit ersichtlich, der Asylpraxis keine besonderen Probleme stellen, ist die asylrechtliche Behandlung der subjektiven Nachfluchtgründe kontrovers. Die Praxis der schweizerischen Behörden stellt sich – im Unterschied zu derjenigen anderer Staaten – auf den Standpunkt, subjektive Nachfluchtgründe könnten wegen der Gefahr der missbräuchlichen Inanspruchnahme nicht zur Asylgewährung führen. Diese Praxis ist jedoch sowohl im Ergebnis als auch in der juristischen Begründung höchst fragwürdig.
Ungeachtet aller rechtlichen Einwände hat nun der Bundesrat mit der Änderung der Asylverordnung vom 2. Dezember 1985[1] – welche geradezu als asylpolitischer Staatsstreich aufzufassen ist[2] – diese unbefriedigende Praxis positivrechtlich festgeschrieben:
Nach Art. 7a Buchstabe i der revidierten AsylVO[1] kann nunmehr ein Asylgesuch – im Sinne von Art. 16 Absätze 5/6 AsylG – als «offensichtlich unbegründet» (und ohne persönliche Befragung durch die Bundesbehörde) abgewiesen werden,

«wenn der Gesuchsteller ausschliesslich durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat einen Grund für eine Gefährdung aus einem der in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes genannten Gründe setzt».

Der folgende Artikel ist der erste Teil einer Artikelfolge, die sich mit der Problematik der subjektiven Nachfluchtgründe auseinandersetzt. Die Artikelfolge ist aus Diskussionen im Rahmen der Juristenkommission der Schweizer Sektion von Amnesty International entstanden.
Im ersten Teil stellen die beiden Autoren, Mitglieder dieser Kommission, zunächst die spezifische Problematik der Republikflucht dar.

Der 2. und 3. Teil der Folge wird den übrigen subjektiven Nachfluchtgründen und einer juristischen Gesamtwürdigung gewidmet sein.

I. Teil

Asyl und Non-Refoulement bei Republikflucht

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Frage, ob und wann einem Ausländer, der mit seinem illegalen Grenzübertritt aus seinem Heimatstaat oder mit seinem illegalen Auslandaufenthalt den Verfolgungsgrund selber «veranlasst», d. h. Republikflucht begeht, Asyl zu gewähren ist oder ob der Ausländer zum mindesten nicht in den Verfolgerstaat zurückgeschoben werden darf.

1. Republikflucht als Nachfluchtgrund

In einer Reihe von Staaten ist es strafbar, sein Land ohne Ausreisevisum zu verlassen oder nach Ablauf der Visumsfrist nicht mehr dorthin zurückzukehren.

Beispiele von Strafandrohungen[3]:
Bulgarien:
a) illegale Ausreise: Freiheitsstrafe bis 6 Jahre
b) Verbleiben im Ausland nach legaler Ausreise: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren[4]
CSSR:
Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre
Polen:
a) unerlaubter Grenzübertritt: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
b) antipolnisches Verhalten im Ausland: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
Rumänien:
a) illegale Ausreise: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahre
b) Verbleiben im Ausland nach legaler Ausreise, wenn der Täter dort einen amtlichen Auftrag zu erfüllen hatte oder wenn er Träger von Geheimnissen höchster Stufe ist: Gefängnis von 1 bis 7 Jahre
c) Verleumdung staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen in der Öffentlichkeit: 6 Monate bis 5 Jahre
Ungarn:
a) illegale Ausreise und
b) dauerhaftes Verbleiben im Ausland unter erheblicher Verletzung der Interessen der Volksrepublik Ungarn: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre
c) in Fällen von geringerer Bedeutung: max. 1 Jahr Freiheitsstrafe

Weitere Länder mit ähnlichen Straftatbeständen[5]: Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Angola, Volksrepublik China, DDR, Guinea, Kuba, Moçambique[6], Pakistan, UdSSR.
In gewissen Ländern existieren solche Strafdrohungen zwar nicht formell, wohl aber faktisch, indem Rückkehrer mit schweren Freiheitsbeschränkungen zu rechnen haben. Oftmals ist zwar nicht das Verlassen des Landes an sich, sondern «nur» die Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder anderweitige angebliche Schädigung der Interessen des Heimatstaates mit Strafe bedroht. Diese Problematik wird im zweiten Teil der Artikelfolge behandelt.

In den meisten Fällen stellt die Republikflucht einen Nachfluchtgrund dar, weil die Strafverfolgung wegen illegalen Auslandsaufenthalts erst dann einsetzt, wenn der Betreffende sein Land schon verlassen hat. Republikflucht kann aber auch Vorfluchtgrund sein.

2. Republikflucht als Vorfluchtgrund

Vorfluchtgründe sind asylbegründende Umstände, die ursächlich für die Flucht aus dem Heimatstaat sind.[7]

Republikflucht kann in zwei Fällen Vorfluchtgrund sein: Einmal dann, wenn bereits Vorbereitungshandlungen bzw. der Versuch der Republikflucht strafbar sind; ferner wenn ein Republikflüchtling nach Ablehnung des Asylgesuchs in seinen Heimatstaat zurückgeschafft wird, dort wegen seiner Flucht bestraft wird und er erneut aus seinem Land flieht. In diesen Fällen ist die bereits erfolgte Bestrafung als Vorfluchtgrund anzusehen.
Bereits von daher dürfte ersichtlich werden, dass es schon von der inneren Logik her problematisch ist, Vor- und Nachfluchtgründe in bezug auf die Asylerheblichkeit in einen diametralen Gegensatz zu stellen.

3. Republikflucht und Gewährung von Asyl

3.1 Die geltende Praxis
Nach bisheriger Praxis des EJPD ist der Nachfluchtgrund der Republikflucht für die Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG unbeachtlich:

«Würde der vom jeweiligen Asylbewerber durch seine Flucht selber gesetzte Tatbestand der Republikflucht, ungeachtet des Umstandes, dass ein solcher Straftatbestand schwerste rechtsstaatliche Bedenken rechtfertigt, zum Asyl berechtigten, würde das schweizerische Asylgesetz, so wie es konzipiert ist, aus den Angeln gehoben: Jeder Flüchtling, dessen Heimatstaat den Straftatbestand der sogenannten Republikflucht kennt, müsste dann ohne die Prüfung weiterer Voraussetzungen als asylberechtigter Flüchtling anerkannt werden.»[8]

3.2 Anmerkungen zur geltenden Praxis
3.21 Art. 3 AsylG ist unbestrittenermassen im Lichte von Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden «Flüchtlingsabkommen») auszulegen.[9] Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge interpretiert in seinem Handbuch den Flüchtlingsbegriff im Zusammenhang mit der Republikflucht folgendermassen:

«Die Gesetzgebung bestimmter Staaten sieht schwere Strafen für Staatsangehörige vor, die das Land gesetzwidrig verlassen oder ohne Erlaubnis im Ausland bleiben. Wenn es Gründe gibt anzunehmen, dass so eine Person wegen ihrer gesetzwidrigen Ausreise oder unerlaubten Fernbleibens eine derartige schwere Bestrafung zu erwarten hat, wird die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerechtfertigt sein, wenn dargetan werden kann, dass die Motive für das Verlassen des Landes oder die Nichtrückkehr auf den in Artikel 1 (A) 2 der Konvention von 1951 genannten Gründen (erg. wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung) beruhen.»[10]

Das Erscheinen des Handbuches ist vom Exekutivausschuss für das Programm des UNO-Hochkommissariates, dem eine repräsentative Auswahl der Mitgliedstaaten des Flüchtlingsabkommens angehören, unter ihnen die Schweiz, ausdrücklich begrüsst worden.[11]
Die Auslegung des Flüchtlingsabkommens im Handbuch darf deshalb von den Schweizer Behörden nicht einfach als unverbindlich betrachtet werden.[12]

3.22 Die strafrechtliche Ahndung der Republikflucht widerspricht Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, der wie folgt lautet:

«Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.»

Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 19.12.1966 sowie Art. 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16.9.1963 zur EMRK bestimmen ebenfalls:

«Jedermann steht es frei, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen.»

Die Bestrafung der Republikflucht ist somit eine Verletzung der Menschenrechte.[13] Die Schweiz hat die beiden genannten Abkommen nicht unterzeichnet; trotzdem dürfte aber auch sie nicht darüber hinwegsehen, dass die Bestrafung der Republikflucht eine krasse, rechtsstaatswidrige Behandlung darstellt.[14] Denn das Verbot, aus dem eigenen Land auszuwandern, lässt sich auch nicht mit dem in der Schweiz verfassungsrechtlich anerkannten Recht auf freie Bewegung vereinbaren. *Eine Bestrafung wegen Republikflucht bedeutet somit die Verletzung eines auch von der Schweiz anerkannten Menschenrechts.* Es ist deshalb unverständlich, dass die konkrete Gefahr einer Menschenrechtsverletzung für den Entscheid über die Asylgewährung in jedem Fall unbeachtlich sein soll.

3.23 Gemäss Praxis des EJPD können die Bürger eines osteuropäischen Staates

«nicht schon allein aufgrund ihrer Herkunft Asyl in der Schweiz erhalten. Auch sie müssen glaubhaft dartun, dass sie als Individuen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren, was heisst, *dass ihnen je etwas Spezielles, Zusätzliches widerfahren musste, das vom Mass des im jeweiligen Land Normalen und für jedermann Gültigen abwich (...)* Sind es allgemeine Gründe des Unbefriedigtseins mit den herrschenden politischen Verhältnissen, des Wunsches nach einer besseren wirtschaftlichen Zukunft, nach besserer Entfaltungsmöglichkeit und sozialem Aufstieg, so kann eine Asylgewährung nicht in Frage kommen.»[15]

Diese Äusserungen sind kaum verständlich. Offenbar genügt es nicht, dass die Menschenrechte gegenüber jedem Bürger dieser und anderer Staaten in schwerer Weise missachtet werden. Würde dieser Gedanke weitergeführt, so wäre die Argumentation ebenfalls zulässig, dass das Risiko von Folter für die Asylgewährung irrelevant sei, weil Folter im betreffenden Heimatstaat an der Tagesordnung sei. Ist aber der «Normalzustand» dieser Länder nicht gerade die tägliche Missachtung der Menschenrechte gegenüber jedem einzelnen Bürger? Und sind denn nicht unsere rechtsstaatlichen Massstäbe für unsere Menschenrechtspolitik und für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft massgebend? Würde eine Differenzierung der Asylpraxis nach dem in den verschiedenen Heimatstaaten der Asylgesuchsteller «Normalen» schliesslich nicht zu einer Ungleichbehandlung der Asylsuchenden führen?

3.24 Die Schweizer Praxis wird (sofern die jeweilige Begründung überhaupt über den blossen Hinweis auf die geltende Praxis hinausgeht) zumeist damit begründet, die Anerkennung drohender Bestrafung wegen Republikflucht als Asylgrund würde bedeuten, sämtlichen Bürgern der betreffenden Länder faktisch einen Anspruch auf Asylgewährung pauschal zuzuerkennen. Wieweit dieses Argument eines «Asyl-Automatismus» tatsächlich zutrifft, ist im Zusammenhang mit den anderen Nachfluchtgründen später zu untersuchen. Das Argument ist auf jeden Fall rein pragmatisch und findet weder im Asylgesetz noch in der Flüchtlingskonvention irgendeinen Anhaltspunkt: Danach ist massgebend, ob eine *begründete Furcht vor Verfolgung* besteht.

Die Argumentation der Schweizer Behörden ist sehr undifferenziert. Im Gegensatz dazu steht etwa diejenige der BRD sowie – etwas zurückhaltender – auch diejenige Frankreichs[16] und der Niederlande[17].

Nach der *Praxis der BRD* hängt die Asylgewährung davon ab, ob die im eigenen Land erlittenen Beeinträchtigungen und das bestehende Bestrafungsrisiko die Merkmale der *politischen Verfolgung* erfüllen[18]. Für die Unterscheidung zwischen asylunerheblicher krimineller und asylerheblicher politischer Strafverfolgung kommt es massgeblich darauf an, welches Ziel der Heimatstaat mit der im konkreten Fall zu erwartenden Bestrafung verfolgen wird:

«Straft er ohne Ansehen der Person gleichmässig nur zum Zwecke der Wahrung seines Bestandes oder der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, so fehlt es an einer asylerheblichen Motivation. Will er dagegen vornehmlich oder jedenfalls auch die Person des «Täters» in einer durch das Recht auf Asyl geschützten Eigenschaft treffen, liegt eine asylerhebliche Motivation vor.»[19]

Dieses Kriterium kann hier analog gelten: Die Bestrafung wegen Republikflucht ist dann als *politische Verfolgung* anzusehen, wenn sie die politische Überzeugung treffen will, d.h. «der Abwehr und Ahndung des auf abweichender politischer Überzeugung beruhenden Wunsches» zur Ausreise dient[20]. Inwieweit dies zutrifft, ist aufgrund der gesamten Umstände festzustellen.

Von Bedeutung ist hier zunächst die Höhe der Strafandrohungen[21] und das regelmässig ausgesprochene hohe Strafmass (z.B. im unten zitierten Urteil: 16 und 18 Monate). Mit einem solchen Strafmass soll nicht nur eine Widerhandlung gegen Verwaltungsvorschriften oder ein sonstwie asylunerhebliches kriminelles Verhalten geahndet werden, sondern dessen Höhe spricht für die Annahme einer politischen Strafverfolgung[22].

Ins Gewicht fällt ferner die regelmässig politisch gefärbte Begründung der Republikfluchturteile:

«Die *gesellschaftliche Gefährdung des Handelns* der Angeklagten ist *durch die Bedeutung des geschützten (erg. staatlichen) Interesses* gegeben, welches die Angeklagten verletzt haben.»[23]

3.3 Schlussfolgerungen

In konsequenter Anwendung von Art. 3 AsylG sowie in Übereinstimmung mit der Praxis des UNHCR sowie der deutschen Asylrechtsprechung müsste die drohende Bestrafung wegen Republikflucht als für die Asylgewährung relevant gelten, wenn diese Strafdrohung vorab die dem Ausreiseentschluss zugrundeliegende Überzeugung treffen will und nicht bloss die Sanktion der Verletzung von Verwaltungsvorschriften

darstellt. Ob und inwieweit dies zutrifft, ist aufgrund der Würdigung aller jeweiligen Umstände zu beurteilen.
Dabei sind zu berücksichtigen:
- die persönlichen Motive für den Entschluss zur Ausreise;
- die nach den Gesamtumständen ersichtlichen Motive des Staates zum Erlass der Strafdrohung;
- die Schärfe der Strafdrohung und des im konkreten Fall zu erwartenden Strafmasses;
- die rechtlichen und faktischen Hindernisse für die Möglichkeit einer legalen Ausreise (ohne Verpflichtung zur Rückkehr).

Die Schweizer Praxis, nach welcher Republikflucht in jedem Fall asylrechtlich unerheblich sei, ist undifferenziert und findet weder im Asylgesetz noch in der Flüchtlingskonvention eine Grundlage.

4. Republikflucht und Non-Refoulement

4.1 Die geltende Praxis

Da sich die geltende Praxis zu Art. 45 AsylG vorab durch eine gewisse Konfusion auszeichnet, fällt es nicht leicht, sie auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Zunächst sei die eingehende Stellungnahme der Vorsteherin des EJPD zum Schreiben des Schweiz. Ost-Institutes[24] (im folgenden: SOI) ausschnittweise wiedergegeben:

«Ein Asylbewerber, der den Ostblock verlässt, weiss, wann ihm eine Bestrafung droht. In der Regel wird er auch wissen, ob seine Gründe für eine Asylgewährung ausreichen oder nicht, es sei denn, er sei der falschen Vorstellung erlegen, jeder Osteuropäer werde sowieso bei uns aufgenommen. Nimmt der Asylbewerber eine Republikfluchtstrafe bewusst in Kauf, kann er nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid heimgeschafft werden, solange nicht während des Verfahrens eine solche Strafe im Heimatstaat verhängt wurde. Dementsprechend wird auf die Anordnung einer Rückschaffung regelmässig dann verzichtet, wenn eine unbedingte Verurteilung wegen Republikflucht nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht wird. (...) Daher sind die Risiken, die ein Asylgesuch mit sich bringt, und die Gefahr einer Bestrafung bei Rückkehr in den Heimatstaat nicht überall dieselben. Es gibt Fälle, in denen sie überhaupt nicht gegeben sind, so dass einer Heimschaffung nach Ablehnung des Asylgesuches nichts im Wege steht.
Auch die blosse Möglichkeit einer Bestrafung wegen Republikflucht darf nicht zur Folge haben, dass wir deshalb – unabhängig vom Ausgang eines Asylverfahrens – nun jedem Osteuropäer ein Anwesenheitsrecht in unserem Land zugestehen. Würden wir jede Möglichkeit einer Bestrafung wegen Republikflucht zum Anlass nehmen, von einer Wegweisung nach negativ verlaufenem Asylverfahren abzusehen, so würde das Asylverfahren obsolet, und faktisch erhielte jeder Osteuropäer ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz allein aufgrund seiner Herkunft. Dies wäre ein Ergebnis, das klar verfassungs- und rechtswidrig und weder asyl- noch ausländerpolitisch haltbar wäre. (...)
Ist davon auszugehen, dass aus den besonderen Umständen des Einzelfalls heraus eine überdurchschnittlich harte Bestrafung zu erwarten ist, so wird in der Regel von einer Wegweisung zumindest in Form der Heimschaffung Abstand genommen, auch wenn es im Lauf des Asylverfahrens noch nicht zu einer Verurteilung im Heimatstaat kam.
Damit ist bereits gesagt, dass es keinen routinemässigen Erlass von Wegweisungsverfügungen gibt. Die Wegweisungsfrage wird genauso sorgfältig geprüft wie die Asylfrage. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass ein Drittstaat den Gesuchsteller aufnehmen wird, so wird allenfalls in diesen Drittstaat weggewiesen, wenn der Vollzug der Wegweisung dorthin Realisierungschancen hat. Ebenso wird eine Heimschaffung dann nicht verfügt, wenn von vornherein klar ist, dass der Heimatstaat den Betroffenen nicht mehr einreisen lassen wird.
Eine Heimschaffung trotz möglicher Bestrafung wegen Republikflucht verstösst nicht gegen das Prinzip des Non-Refoulement. Dieses Prinzip, wie es in Art. 45 Asylgesetz festgehalten ist, hat für anerkannte Flüchtlinge Geltung, nicht aber für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber. Für diese gilt Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der es verbietet, irgendeine Person einer unmenschlichen Behandlung auszusetzen. Als solche kann indessen die blosse Möglichkeit einer Republikfluchtstrafe nicht betrachtet werden.»[25]

Die Behauptung, der Grundsatz der Nichtrückschiebung i.S. von Art. 45 AsylG gelte ausschliesslich für anerkannte Flüchtlinge, nicht aber für abgewiesene Asylbewerber, steht im Widerspruch sowohl zur asylrechtlichen Literatur (nachfolgend Ziff. 4.22) als auch zu neueren Entscheiden des hauseigenen Beschwerdedienstes des EJPD. Dieser liess zwar in einem neueren Entscheid[26] in Bestätigung seiner Praxis die Republikflucht nicht als genügenden Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S. von Art. 3 AsylG gelten; da der Beschwerdeführer gemäss der im rumänischen Strafgesetzbuch vorgegebenen Strafandrohung mit einer empfindlichen Bestrafung wegen Republikflucht rechnen müsste, sei jedoch «dieser Nachfluchtgrund unter dem Gesichtspunkt von Art. 45 Abs. 1 AsylG zu prüfen. *Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass niemand zur Ausreise in ein Land, und sei es auch*

Impressum

Herausgeberin: Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), Postfach 279, 8035 Zürich

Mitarbeiter/-innen dieser Nummer: lic. iur. Willy Blättler (Caritas), Ilse Bueren (ZDWF Bonn), lic. iur. Mario Gattiker (HEKS-Beratungsstelle Bern), Peter Koch, Fürsprecher (Amnesty International), Katrin Moussa (HEKS-Beratungsstelle Bern), lic. iur. Walter Stöckli (SFH), Bendicht Tellenbach, Fürsprecher (Amnesty International)

Verantwortlich für diese Nummer: M. Gattiker, W. Stöckli, B. Tellenbach

Erscheinungsweise: 4–6mal pro Jahr (Versuchsphase: 4 Nummern)

Abonnements: Fr. 20.– für die ersten 4 Nummern. (Einzelnummer: Fr. 5.50)
Bestellungen an: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich

Inserate: nach Absprache

Redaktion, Administration, Inserate, Vertrieb bei: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich. Telefon 01 361 96 40 (Abhandlungen, Kommentare, Entscheide, Leserbriefe, Gegendarstellungen und andere Beiträge sind in allen drei Amtssprachen *erwünscht*; Abdruck in der Originalsprache.)

Nachdruck von Texten und Bildern: Sofern nicht mit Vermerk Copyright versehen, Nachdruck ohne Anfrage unter Quellenangabe gestattet.

Die nächste Nummer erscheint am 18. Oktober 1986.

sein Heimatstaat, gezwungen werden darf, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sind (Grundsatz der Nichtrückschiebung).»[27]
In einem weitern Entscheid führte das EJPD aus:

«Der Beschwerdeführer ist in der CSSR mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts von Roznava vom 30. Juni 1982 wegen Verlassens der Republik zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 2½ Jahren verurteilt worden. Bei einer Rückkehr in die CSSR müsste er folglich allein wegen der Tatsache, dass er sich unbewilligt im westlichen Ausland aufgehalten hat, eine lange Gefängnisstrafe verbüssen. *Unter diesen Umständen erscheint eine Ausschaffung des Beschwerdeführers in die CSSR* problematisch und *mit dem in Art. 45 AsylG niedergelegten Prinzip des Non-Refoulement nicht vereinbar.*»[28]

4.2 Kritik der geltenden Praxis

Der Argumentation der Vorsteherin des EJPD kann aus folgenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

4.21 Wie bereits oben in Ziff. 3.22 ausgeführt worden ist, bedeutet die Bestrafung der Republikflucht eine krasse, rechtsstaatswidrige Behandlung und die Verletzung eines von der Schweiz anerkannten Menschenrechts. Im Schreiben der Departementsvorsteherin an das SOI steht sinngemäss, ein Asylbewerber aus dem Ostblock nehme in der Regel eine Republikfluchtstrafe bewusst in Kauf, weshalb er heimgeschafft werden könne, solange nicht während des Asylverfahrens eine solche Strafe im Heimatstaat verhängt werde. Dieses Argument ist eines Rechtsstaates unwürdig, für den die Innehaltung der Menschenrechte eines der wichtigsten Anliegen bedeutet[29]. Dem Asylsuchenden wird zum Vorwurf gemacht, dass er das Recht auf Verlassen des eigenen Landes beansprucht. Damit wird praktisch die menschenrechtswidrige Bestrafung der Republikflucht gerechtfertigt.
Zu denken gibt im übrigen, dass offenbar kein anderes westeuropäisches Land – mit der möglichen Ausnahme Finnlands – tatsächlich Heimschaffungen in Länder des Ostblocks vornimmt[30], Heimschaffungen, die an anderer Stelle von offizieller Seite als problemlos dargestellt worden sind.

4.22 Es ist in der asylrechtlichen Literatur unbestritten, dass das Prinzip des Non-Refoulement gemäss Art. 33 der Flüchlingskonvention und Art. 45 AsylG nicht bloss für anerkannte Flüchtlinge gilt, sondern ebenso für Asylbewerber während der Dauer ihres Asylverfahrens wie auch für Personen, denen die *Flüchtlingseigenschaft im materiellen Sinn* zukommt, obschon sie ein Asylgesuch entweder gar nicht gestellt haben oder dieses abgewiesen wird, weil ein besonderer Asylausschliessungsgrund besteht (vor allem wegen der Anwendung der Drittstaatsklausel von Art. 6 oder wegen Asylunwürdigkeit nach Art. 8 AsylG).[31]
Diese Erkenntnis scheint sich nun – trotz der gegenteiligen Ausführungen im Brief der Vorsteherin des EJPD an das SOI[32] – auch in der neueren Praxis des Beschwerdedienstes des EJPD niedergeschlagen zu haben. Wenn nun die Praxis in einigen neueren Fällen die wegen Republikflucht drohende Strafe zwar nicht für die Asylgewährung, aber immerhin unter dem Aspekt des Non-Refoulement-Prinzips als relevant betrachtet, so ist dies an sich vom pragmatischen Standpunkt aus als ein gewisser Fortschritt zu werten: Eine ausdrückliche Zusicherung, nicht in den Herkunftsstaat abgeschoben zu werden (mit einer gewissen Aussicht auf eine offene Internierung oder gar eine Aufenthaltsbewilligung), ist als «Spatz in der Hand» immer noch besser als die «Asyl-Taube auf dem Dach». Konsequent ist die Praxis allerdings keineswegs[33]; sie ist vielmehr das auf halbem Weg stehengebliebene Eingeständnis, dass die Praxis der generellen Nichtanerkennung der Republikflucht als Asylgrund unrichtig ist:
Wenn in einem bestimmten Fall festgestellt wird, eine Heimschaffung würde wegen der zu erwartenden Strafe für Republikflucht gegen Art. 45 AsylG verstossen, so wird damit anerkannt, dass diese drohende Strafe einen Verfolgungsgrund im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG darstellt, was gleichbedeutend ist mit der Anerkennung der materiellen Flüchtlingseigenschaft des betreffenden Asylbewerbers. Nach Art. 2 AsylG sind die Behörden verpflichtet, Flüchtlingen nach Gesetz Asyl zu gewähren: Personen, welche unter Art. 3 des Gesetzes fallen, ist somit Asyl zu gewähren, sofern nicht das Gesetz selber einen besonderen Grund zur Asylverweigerung vorsieht, wie in Art. 6 (Aufnahmemöglichkeit in einem Drittstaat) oder in Art. 8 (Asylunwürdigkeit oder Gefährdung der Staatssicherheit). Sofern keine dieser beiden Bestimmungen anwendbar ist, müsste in solchen Fällen das Asyl erteilt werden.

(wird fortgesetzt)

Peter Koch
Bendicht Tellenbach

Anmerkungen

[1] In Kraft seit 1.1.1986; AS 1985 1864.
[2] Auf die asylrechtliche Problematik der übrigen Punkte dieser Verordnungsänderung kann hier nicht eingegangen werden.
[3] Quelle (soweit nicht die in Anm. 4, 5 und 6 zitierten): *Marx*, Asylrecht, Band 1, 4. Aufl., Baden-Baden 1984, S. 680ff.
[4] Laut Auskunft des BAP.
[5] Amnesty International, The Imprisonment of Persons Seeking to Leave a Country or to Return to their Own Country, AI Index POL 03/02/86, April 86.
[6] Verwaltungsgericht Kassel vom 16.7.1985; zit. Rechtsprechungsbericht Amnesty International BRD 3/86/8.
[7] *Marx*, S. 472.
[8] Entscheid des EJPD vom 23.1.1985 i.S. S.T., rumänischer Staatsangehöriger, Rek. 29 732; siehe auch VPB 45 (1981) I, S. 21/22. In einem Fall wurde die bereits erfolgte Verurteilung zu acht Jahren Freiheitsstrafe als Asylgrund anerkannt (Wiedererwägungsentscheid des BAP vom 8.2.1985 i.S. J.T., N 94 779). Dabei scheint es sich aber um ein einmaliges Abweichen von der geltenden Praxis zu handeln.
[9] Siehe Botschaft vom 31.8.1977 zum Asylgesetz, BBl. 1977 III, S. 117; im folgenden «Botschaft 1977».
[10] Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, deutsche Übersetzung, Genf 1979, S. 17, N 61 (im folgenden: Handbuch UNHCR).
[11] Bericht des Exekutivausschusses für das Programm des UNO-Hochkommissariats:
– 1979, UN-Doc. A/34/12/add. 1, S. 16, § 68;
– 1980, UN-Doc. A/35/12/add. 1, S. 12, § 36.

[12] Vgl. auch *Kälin,* Das Prinzip des Non-Refoulement, Bern 1982, S. 288.

[13] Es mag hier eingewendet werden, einem Staat dürfe nicht zum vornherein die Legitimation abgesprochen werden, die Ausreise seiner Bürger von der Einhaltung bestimmter Verwaltungsvorschriften abhängig zu machen, etwa zur Erfüllung militärischer Pflichten, zur Sicherung fiskalischer Interessen (Steueranspruch, Rückzahlung von Ausbildungshilfen) oder auch zur Bekämpfung des Schlepperwesens (s. *Marx,* S. 717f. bezüglich Pakistan). Allerdings darf nicht verkannt werden, dass solche administrativen Schranken oftmals nur vorgeschoben werden, um den Bürger effektiv an der Ausreise zu hindern. Jedenfalls dann, wenn die Ausreisehindernisse praktisch unüberwindbar sind, liegt die Menschenrechtsverletzung klar auf der Hand.

[14] Siehe *Aeschbacher/Hegetschweiler,* Handbuch des Asyl- und Ausländerrechts 1985, Ziff. 2.2.2., S. 3

[15] Schreiben von Frau Bundesrätin Kopp an das Schweiz. Ost-Institut, Zeitbild 21/85, S. 3; Hervorhebung beigefügt.

[16] Die französische Praxis schliesst die Asylgewährung bei subjektiven Nachfluchtgründen nicht aus (s. dazu auch den 2. Teil der Artikelfolge). Drohende Bestrafung wegen illegalen Verlassens des eigenen Landes wird zwar für sich allein nicht als asylerhebliche Verfolgung betrachtet, wohl aber dann, wenn die zu erwartende Strafe im Vergleich zum gemeinen Strafrecht unverhältnismässig hart ist (s. dazu *Tiberghien,* La protection des réfugiés en France, Paris 1984, S. 24, 27, 189ff.).

[17] Die niederländische Praxis ist ähnlich wie diejenige Frankreichs (s. oben Anmerkung 16). S. Bericht Lex Takkenberg, Vluchtelingenwerk Nederland, in ECRE Legal Network-Workshop 4./5. Mai 1985, S. 3).

[18] Siehe Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.3.1983 i. S. X., rumänischer Staatsangehöriger, zit. bei *Marx,* S. 693ff.

[19] Urteil des BVerwG vom 8.11.1983 – 9 C 93.83 i. S. X., rumänischer Staatsangehöriger, S. 10/11; siehe auch bei *Saecker,* Aus der neueren Asylrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Deutsches Verwaltungsblatt 12/84, S. 538 – vgl. *Marx,* S. 696.

[20] *Marx,* S. 679, Nr. 2.

[21] Siehe oben Ziff. 1.

[22] Siehe auch *Handbuch UNHCR* (Anmerkung 10), S. 17, N. 61

[23] Urteil des Distriktsgerichts für Prag 10 vom 28.2.1983 i. S.O. J., M. U. und M. S.; Klammer und Hervorhebung beigefügt.

[24] Beide abgedruckt in Zeitbild 21/85, S. 2ff.

[25] A.a.O. S. 4; Hervorhebung beigefügt.

[26] Entscheid des EJPD vom 23.1.1985 i. S. S. T., rumänischer Staatsangehöriger, Rek. 29 732 (vgl. vorne Ziff. 3.1 und Anmerkung 8).

[27] A.a.O. S. 8/9; Hervorhebung beigefügt.

[28] Entscheid des EJPD vom 1.7.1985 i. S.V. S., tschechoslowakischer Staatsangehöriger, Rek. 34 136, S. 6; Hervorhebung beigefügt.

[29] Siehe Bericht des Bundesrates vom 2.6.1982 über die schweizerische Menschenrechtspolitik, BBl. 1982 II, 729ff, insbes. 786f.

[30] Siehe Begründung zur Motion Sager, Zeitbild 20/85, S. 9.

[31] *Kälin,* S. 97, 270ff. und 302f.; ders.: Rückschiebung nach negativem Asylentscheid? «NZZ» 9. Dez. 1985, S. 17; *Bersier,* Droit d'asile et statut du réfugié en Suisse, CSP Lausanne 1985, S. 42f.; ders.: Le sort des ex-requérants d'asile: séjour en Suisse ou renvoi?. Überarbeiteter Vortragstext, Lausanne, Oktober 1985, S. 5; *Hegetschweiler,* Rechtliche Aspekte zum Schicksal abgewiesener Asylbewerber, SJZ 81/1985, S. 190f.; *Aeschbacher/Hegetschweiler,* Handbuch des Asyl- und Ausländerrechts, Bern 1985, Ziff. 2.5; *Botschaft* zum Asylgesetz, BBl. 1977 III 138.

[32] S. vorne Ziff. 4.1.

[33] Der Kritik von *Hegetschweiler* (SJZ 81/1985, S. 191, vgl. Anmerkung 31), ist insofern zuzustimmen, wenngleich nicht mit identischen Schlussfolgerungen.

Kirchenasyl – Privatasyl

1. Kirchenasyl

In einem demokratischen Rechtsstaat gibt es grundsätzlich keine Sonderrechte für irgendwelche juristischen oder natürlichen Personen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, dass das staatliche Recht über allem andern Recht steht und von jedem gleichermassen befolgt werden muss. Deshalb muss auch das Kirchenrecht dem staatlichen Recht untergeordnet werden. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Normen über die Zulassung, den Aufenthalt und die Wegweisung von Asylbewerbern erlassen. Das kirchliche Recht hat sich an diese Normen und an die gestützt darauf erlassenen Entscheide zu halten. «Es ist also den Kirchen verwehrt, in ihrer eigenen Gesetzgebung (in ihrer Kirchenverfassung, Kirchenordnung, in irgendeinem Reglement) ein kirchliches Asyl zu schaffen, also zum Beispiel bestimmte kirchliche Räume als ‹Freistätten› zu bezeichnen und sie polizeilichem Zugriff zu entziehen»[1]. Die katholische Kirche hat denn auch in dem 1983 erlassenen neuen «Codex iuris canonici» den früher enthaltenen Begriff des Asylrechts nicht mehr aufgenommen. Man war sich bewusst, dass ein solches Asylrecht vor dem staatlichen Recht nicht standhalten würde. Der Begriff «Kirchenasyl» ist im übrigen auch in keinem staatlichen Erlass enthalten. Wenn sich die Kirchen oder einzelne ihrer Mitglieder trotzdem einer staatlichen Anordnung widersetzen, weil sie glauben, dies aufgrund ihrer Aufgabe tun zu müssen, so haben sie, wie alle andern Rechtssubjekte, die dafür vorgesehenen staatlichen Sanktionen hinzunehmen. Natürlich können sich aber auch die Kirchen, deren Mitglieder und Organe auf das im folgenden darzustellende Widerstandsrecht berufen.

2. Widerstandsrecht

a) Recht auf legalen Widerstand

Dass jedermann ein Recht auf legalen Widerstand hat, ist unbestritten. Es kann sich also jeder gegen ihn ungerecht erscheinende staatliche Hoheitsakte mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln wehren bzw. gegen ungerechte Gesetze mit den gegebenen politischen Rechten vorgehen. Für die vorliegende Frage besonders interessant ist das Recht, ein Delikt zu begehen, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten (Art. 34 Ziff. 2 StGB). Diese sogenannte Notstandshilfe gestattet es also, fremde Rechtsgüter zu verletzen, wenn ein anderes Rechtsgut gefährdet ist. Dabei ist nach dem Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das zu schützende Rechtsgut muss höherwertig sein als das verletzte Rechtsgut, und die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Konkret bedeutet dies, dass jemand, der einen abgewiesenen Asylbewerber versteckt, um ihn vor der Ausschaffung zu schützen, in einem allenfalls folgenden Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 23 ANAG (Verstoss

gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften) sich auf Art. 34 Ziff. 2 StGB berufen kann. Er macht damit geltend, durch sein Delikt ein höherwertiges Rechtsgut geschützt zu haben. Analog zur Rechtssprechnung im Bereich von Art. 292 StGB ist dabei zu fordern, dass der Strafrichter vorfrageweise die Rechtsmässigkeit des Wegweisungsentscheides zu prüfen hat[2]. Es ist insbesondere abzuklären, ob der Entscheid nicht gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstösst. Da der Wegweisungsentscheid keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, ist eine uneingeschränkte Überprüfung vorzunehmen[3]. Ob die Strafrichter diese Überprüfung tatsächlich und umfassend vornehmen werden, muss bezweifelt werden. In Anbetracht des gegenwärtigen asylpolitischen Klimas ist jedoch zu befürchten, dass man sich mit einer summarischen Prüfung begnügen und sich grundsätzlich hinter die Entscheide der zuständigen Bundesbehörden stellen wird. Immerhin wird der Richter in den meisten Fällen auch die Frage des Putativnotstandes unter dem Aspekt des Sachverhaltsirrtums bezüglich der Gefährdung bei einer Heimschaffung zu prüfen haben (Art. 19 i.V.m. Art. 34 Ziff. 2 StGB). Interessant wird sein, welche Anforderungen an die «pflichtgemässe Vorsicht» (Art. 19 Abs. 2 StGB) zur Vermeidung des Irrtums über die Gefährdungssituation von einem Laien verlangt werden können.

b) Recht auf illegalen Widerstand

Das klassische Widerstandsrecht ist ein Recht auf *illegalen* Widerstand. Es handelt sich um eine Befugnis ausserhalb des positiven Rechts, die oft etwa umschrieben wird als «Bruch der Legalität im Namen der Legitimität»[4]. Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es ein derartiges Widerstandsrecht in einem demokratischen Rechtsstaat überhaupt geben kann. So lehnte z.B. die Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Kopp, in ihrer Rede vor dem FDP-Parteitag vom 19. April 1986 das Bestehen eines Widerstandrechts klar ab: «Widerstand gegen den demokratischen Rechtsstaat, gegen dessen polizeiliche Entscheidungen, die im Rahmen unserer demokratischen Ordnung durch die demokratisch legitimierten Organe getroffen werden, solcher Widerstand bildet einen Widerspruch in sich selbst»[5]. Diese Ansicht ist zu absolut formuliert und in dieser Form deshalb nicht haltbar. Auch in unserem demokratischen Rechtsstaat kann es zu Entscheiden kommen, gegen die ein Widerstand legitim sein kann. Wegen der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz könnte z.B. eine Mehrheit des Volkes ohne weiteres rechtsstaatlich bedenkliche Gesetze annehmen. Ebenso ist es gerade im rein verwaltungsinternen Asylverfahren durchaus möglich, dass gesetzwidrige Entscheide ergehen.

Das Recht auf Widerstand kann also auch im demokratischen Rechtsstaat nicht einfach verneint werden. Befürworter des Widerstandsrechts haben immer wieder versucht, die Voraussetzungen für einen legitimen Widerstand zu formulieren. Der amerikanische Moralphilosoph John Rawls z.B. nennt folgende drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen:

- Der Widerstand muss sich gegen schwerwiegende Ungerechtigkeiten richten.
- Alle legalen Mittel des Widerstandes müssen erschöpft sein.
- Der Widerstand muss verhältnismässig sein und darf kein Ausmass annehmen, welches das Funktionieren der Verfassungsordnung gefährdet[6].

Im grossen und ganzen stimmt diese Formulierung mit derjenigen anderer Autoren überein.

Es wäre nun allerdings verfehlt, zu verlangen, dass derjenige, der gemäss den obgenannten Kriterien Widerstand leistet, straffrei ausgehen soll. Ein Rechtsstaat kann illegales Verhalten nicht sanktionslos hinnehmen. Die Grenzen zwischen Recht und Unrecht würden sonst völlig unklar. Ist doch die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen zur Ausübung des Widerstandsrechts gegeben sind, sehr stark vom subjektiven Empfinden des einzelnen und von dessen Moralvorstellungen abhängig. Der Strafrichter sollte allerdings bei der Beurteilung derartiger Fälle die Beweggründe des Täters strafmildernd berücksichtigen (Art. 64 Abs. 1 StGB) oder dort, wo er es kann, von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 20 StGB). Eine Legalisierung des an sich legitimen Widerstandsrechts wäre auch nicht in jedem Fall sinnvoll. Sinn und Zweck des Widerstandes sollte es sein, gegen bestehendes Unrecht zu protestieren und zu einer Änderung des untragbaren Zustandes aufzurufen. Diese Protest- und Appellfunktion würde das Widerstandsrecht durch eine Legalisierung zumindest teilweise verlieren. «Der zivile Ungehorsam muss zwischen Legitimität und Legalität in der Schwebe bleiben; nur dann signalisiert er die Tatsache, dass der demokratische Rechtsstaat mit seinen legitimierenden Verfassungsprinzipien über alle Gestalten ihrer positiv-rechtlichen Verkörperung hinausweist.»[6]

Abschliessend stellt sich daher die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, über das Bestehen eines Rechts auf Widerstand zu diskutieren. Denn letztlich muss im konkreten Fall jeder einzelne selbst entscheiden, ob er aus ethischen und moralischen Gründen berechtigt bzw. verpflichtet ist, Widerstand zu leisten. Diesen

Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen!

Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit, schicken Sie uns interessante Entscheide, schreiben Sie Artikel, kritisieren Sie uns –
und abonnieren Sie ASYL!

Artikel und Zuschriften werden in ASYL in der vom Verfasser gewählten Landessprache abgedruckt.

Entscheid kann ihm niemand, – insbesonders nicht eine juristische Widerstandsrechtstheorie – abnehmen. Leistet er jedoch Widerstand, so muss er auch bereit sein, die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen zu tragen.

Willy Blättler

Anmerkungen

[1] *Saladin* Peter, «Der Bund», 6. Januar 1986

[2] Da es sich um eine eigentliche Vorfrage handelt, kann nicht unter Berufung auf BGE 111 IV 12 (wo es um asylrechtliche Hindernisse beim Vollzug einer Landesverweisung ging) argumentiert werden, der Strafrichter habe sich nicht mit der ihm nicht vertrauten Problematik des Asyl- und Flüchtlingsrechts auseinanderzusetzen (vgl. dazu auch V. Lieber, Zur Bestrafung illegal eingereister Asylbewerber, ASYL 86/1, S. 3)

[3] Art. 292 StGB: *Stratenwerth,* Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil II, Bern 1984, S. 289f.

[4] *Dreier* Rolf, Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a. M. 1983, S. 54ff.

[5] *Rhinow R.*, Widerstand im Rechtsstaat, Bern 1984, S. 41

[6] *Rawls J.*, Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975, S. 401

[7] *Habermas,* Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Glotz P., (Hrsg.), a.a.O., S. 43

Tamilen: Aufschiebung der Abschiebung?

Die politische und militärische Lage in Sri Lanka hat sich seit der Aufhebung des generellen Ausschaffungsstopps am 11. März 1986 weiter zugespitzt. Dies gilt insbesondere auch für die Region Colombo, wo sich die Situation im Anschluss an Anschläge der tamilischen Separatisten im Monat Mai drastisch verschärft hat. Tamilen ohne festen Wohnsitz laufen Gefahr, unter Terrorismusverdacht festgenommen zu werden.

Praxis des Delegierten für das Flüchtlingswesen

Aufgrund dieser Entwicklung hat der Delegierte für das Flüchtlingswesen zu Beginn des Monats Juli beschlossen, dass die überwiegende Mehrzahl der in erster Instanz hängigen Asylgesuche zwar weiter behandelt, die (negativen) Asylentscheide bis auf weiteres den Betroffenen nicht mehr ausgehändigt werden[1].

Die negativen Asylentscheide werden in vier Fallgruppen eingeteilt. Die jeweiligen Entscheidformeln lauten:

Regelfall:

1. Das Asylgesuch wird abgelehnt.
2. Der Asylbewerber wird weggewiesen. Er hat die Schweiz bis zu verlassen.
3. Die Fremdenpolizei des Kantons X wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt.

In dieser Fallgruppe befindet sich die überwiegende Mehrzahl der hängigen Asylgesuche. Sie umfasst Tamilen, welche aus dem Norden und Osten stammen und in Colombo oder einer anderen, südlich gelegenen Region über kein «soziales Netz» (s. unten) verfügen. Die Verfahren werden zwar normal durchgeführt (Befragung beim DFW), doch werden die ausgefertigten Entscheide schubladisiert, bis dass sich die generelle Sicherheitslage gebessert hat oder wenigstens eine Rückkehr nach Colombo zumutbar erscheint. Nach Einsetzung der Ausreisefrist und Entscheideröffnung steht allen Gesuchstellern die normale Beschwerdemöglichkeit offen.

Ausnahmefall 1:

1. Das Asylgesuch wird abgelehnt.
2. Der Gesuchsteller wird aus der Schweiz weggewiesen. Er hat die Schweiz bis zum 31.10.1986 zu verlassen.
3. Die Fremdenpolizei des Kantons X wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt.

«Einigen wenigen» Asylgesuchstellern wird der ablehnende Asylentscheid eröffnet, sie erhalten alle eine auf den 31. Oktober 1986 angesetzte Ausreisefrist. Die Zumutbarkeit der Rückkehr ergibt sich aus dem Bestehen eines sozialen Netzes in einer südlichen Region. Bei der Beurteilung dieser Frage wird nicht so sehr auf einen allfälligen Aufenthalt in einer südlichen Region in der Vergangenheit abgestellt, sondern es wird mit Blick in die Zukunft beurteilt, ob Herkunft oder früherer Aufenthalt im Süden für den Betroffenen ein Beziehungsnetz zu begründen vermochte, das heute noch Bestand hat und eine sofortige Integration ermöglicht. Ein derartiges Beziehungsnetz kann aus nahen Angehörigen, aber auch aus Freunden, Arbeitskollegen bestehen, zu denen der Kontakt aufrechterhalten wurde. In Zweifelsfällen wird eine Botschaftsanfrage vorgenommen, um über das Bestehen sozialer Beziehungen Klarheit zu gewinnen.

Ausnahmefall 2:

1. Das Asylgesuch wird abgelehnt.
2. Eine Wegweisung ist nicht zumutbar.
3. Der Asylbewerber wird interniert (Beilage Internierungsverfügung mit Frist).

Dieser Fallgruppe zugeordnet werden einerseits Asylgesuchsteller, die allenfalls auch in den Genuss einer humanitären Aufenthaltsbewilligung kämen, wie beispielsweise Schwerkranke oder Invalide. Andererseits werden Mitglieder von Untergrundbewegungen offen interniert, denen der Nachweis der individuellen Gefährdung zwar gelungen ist, die aber wegen Unwürdigkeit (Art. 8 AsylG) von der Asylgewährung ausgeschlossen sind.

Diese Gruppe soll auch nach einer Besserung der generellen Sicherheitslage nicht heimgeschafft werden. Die Voraussetzungen der Zumutbarkeit der Rückkehr müssen in jedem Einzelfall erwiesen sein.

Drogenfall:

1. Das Asylgesuch wird abgelehnt.
2. Der Gesuchsteller wird aus der Schweiz weggewiesen. Er hat die Schweiz nach Haftentlassung unverzüglich zu verlassen.
3. Die Fremdenpolizei des Kantons X wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt.

Asylgesuchsteller, die wegen schwerer Drogenkriminalität in der Schweiz verurteilt worden sind, werden aufgrund der Rechtsgüterabwägung gemäss Art. 45 Abs. 2 AsylG in der Regel heimgeschafft, auch wenn

die Kriterien der Zumutbarkeit (gem. Regelfall) an sich nicht erfüllt sind. Der Vollzug der Wegweisung wird in Bezug auf eine allfällige Kollision mit der Europ. Menschenrechtskonvention[2] beurteilt.

Praxis des Beschwerdedienstes

Die eben dargestellte Handhabung abgewiesener tamilischer Asylgesuche ist mit dem Beschwerdedienst des EJPD koordiniert. Die in zweiter Instanz hängigen Beschwerden sollten nach analogen Kriterien behandelt werden. Für den Regelfall bedeutet dies somit, dass die Entscheide zwar laufend vorbereitet, jedoch einstweilen nicht eröffnet werden.

Keine Neuauflage des generellen Ausschaffungsstopps

Entgegen aller zu einem anderen Schluss kommenden Interpretationen bewirkt die beschlossene Praxis der Asylbehörden keine Neuauflage des im März aufgehobenen Ausschaffungsstopps. Dies wird am Beispiel derjenigen tamilischen Gesuchsteller klar, denen bereits jetzt ein definitiver ablehnender Entscheid ausgehändigt und eine endgültige Ausreisefrist angesetzt worden ist. *Der Vollzug dieser Wegweisungen ist durch die Bundesbehörden freigegeben,* auch wenn die Zumutbarkeit der Heimschaffung nach den neuen Kriterien an sich verneint würde.

«Geduldet»

Unklar ist weiterhin die Rechtsstellung vieler (ehemaliger) Gesuchsteller, deren Gesuch zwar rechtskräftig abgelehnt worden ist, die aber nicht heimgeschafft werden.[3] Die Bundesbehörden überlassen es dem jeweiligen Aufenthaltskanton, für diese Personen Internierungsanträge zu stellen.[4] Die Kantone tun sich damit erwartungsgemäss schwer. Dies hat zur Folge, dass sich heute eine beträchtliche Anzahl von Ausländern in der Schweiz aufhält, die ohne ordentlichen Rechtsstatus sind. Sie sind, mit stossenden Konsequenzen,[5] bloss «geduldet».
In den Fällen, in denen die jeweilige kantonale Fremdenpolizei einen nun rechtskräftigen Vollzugsauftrag besitzt,[6] muss beim Ausbleiben von Internierungsanträgen von einer eigentlichen Vollzugskrise gesprochen werden. Kann und darf eine verfügte Wegweisung nicht durch Ausschaffung vollzogen werden, hat die beauftragte Behörde die Internierung zu beantragen; eine weitere Art des Vollzugs kennt unser Ausländerrecht nicht.[7]
Geradezu absurd mutet dabei die Tatsache an, dass sich einige Kantone zwar dagegen verwahren, bundesbehördlichen Aufträgen nachzukommen, sich aber diese Weigerung durch den Bund auch noch bezahlen lassen. Dieser erstattet nämlich weiterhin, rechtswidrig aufgrund des an sich für «Geduldete» nicht mehr anwendbaren Asylgesetzes, den Kantonen die ausgerichteten Fürsorgeauslagen zurück.

Problematisches Verfahren bei Drogendelinquenten

Die Bundesbehörden haben nun auch in der Öffentlichkeit den Willen bekundet, die spezifische Problematik der Rückschaffbarkeit von Drogendelinquenten differenzierter anzugehen.[8] Problematisch ist das bisher praktizierte Verfahren bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückschaffung.
Ist das Asylverfahren zum Zeitpunkt der Verurteilung noch hängig, wird i.d.R. anschliessend das nun «offensichtlich unbegründete» Asylgesuch[9] ohne vorherige Anhörung durch das DFW abgelehnt und die Wegweisung verfügt.[10] In bezug auf die Wegweisungsverfügung ist dieses Vorgehen nicht zulässig. Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass der Gehörsanspruch um so weiter geht, je tiefer der fragliche Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen geht.[11] Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter, die im Wegweisungsverfahren auf dem Spiel stehen, ergibt sich die Notwendigkeit der direkten Anhörung allfälliger Nichtrückschiebungsgründe durch den DFW. Für die Rechtsgüterabwägung gemäss Art. 45 Abs. 2 AsylG geben die oftmals knapp gehaltenen kantonalen Protokolle eine ungenügende Grundlage ab.

(Vorläufiges) Fazit

Die Praxis der Asylbehörden trägt der Gefährdungslage abgewiesener Tamilen in den allermeisten Fällen Rechnung. Für Juristen von Interesse ist dabei die Tatsache, dass der DFW die durch die *allgemeine Lage* bedingte Gefährdung bei der Rückkehr als Anwendungsfall von Art. 45 AsylG betrachtet.[12]
Die Praxis bestätigt wiederum, dass der im genannten Artikel festgehaltene Grundsatz der Nichtrückschiebung unter bestimmten Voraussetzungen auch für abgewiesene Asylbewerber gilt.[13] Diese Voraussetzungen können, wie das Beispiel der Tamilen zeigt, auch in einer allgemeinen Bedrohungslage liegen und müssen nicht zwingend individuell nachgewiesen werden.
Aus innenpolitischen Motiven, um einer erneuten «Sogwirkung» vorzubeugen, wird bedauerlicherweise in verschiedenen Bereichen auf klare Regelungen verzichtet.

Mario Gattiker

Anmerkungen

1
Die Informationen über die im Juli beschlossene Praxis stammen aus der Tagespresse («Berner Zeitung» vom 11.7., «Tages-Anzeiger» vom 12.7.), dem «SFH-Intern» Nr. 3/1986 sowie aus einem Gespräch vom 22.7. mit dem in der Sektion Asylverfahren für Sri Lanka verantwortlichen Beamten des DFW.

2
EMRK Art. 3 enthält das Verbot der Ausweisung, Wegweisung und Auslieferung von Ausländern bei drohender Folter, unmenschlicher und grausamer Behandlung sowie einer politisch motivierten langen Gefängnisstrafe; zu einem unlängst ergangenen Strassburger Entscheid vgl. «NZZ» vom 8.7.1986.

3
Zwei Gruppen: Die eine umfasst diejenigen Tamilen, deren Asylgesuch schon zur Zeit des generellen Ausschaffungsstopps abgelehnt

worden ist, ohne dass ihnen eine neue Ausreisefrist angesetzt wurde. Zur andern Gruppe siehe Fussnote 6.

4
Ab Rechtskraft des ablehnenden Asylentscheides sind die betroffenen Personen keine Asylbewerber im Rechtssinn mehr. Ist die Wegweisung dann unzumutbar oder undurchführbar, wird der Ausländer interniert (Art. 21a AsylG, Art. 14 Abs. 2 ANAG; InternierungsVO vom 14. August 1968).

5
Aus dem Kanton Bern sind bspw. mehrere Fälle bekannt, wo mit Hinweis auf den nun fehlenden Rechtsstatus Arbeitsbewilligungen entzogen oder verweigert worden sind. Die Betroffenen sind somit für die Dauer ihrer «Duldung» (u. U. für lange Zeit) zur Fürsorgeabhängigkeit verurteilt.

6
Während etwa drei Monaten (April–Juli) wurden im DFW die meisten ablehnenden Asylentscheide für Tamilen mit folgendem Dispositiv eröffnet: Punkte 1 und 2 enthielten den ablehnenden Asylentscheid und die Wegweisungsverfügung mit Ausreisefrist. Punkt 3 lautete: «Die Fremdenpolizei des Kantons X wird mit dem Vollzug der Wegweisung – unter Ausschluss der Rückschaffung nach Sri Lanka – beauftragt.»
Viele dieser Entscheide sind inzwischen in Rechtskraft erwachsen und die Vollzugsaufträge an die kant. Fremdenpolizei sind mit Ablauf der Ausreisefrist (in Ermangelung einer Ausreisemöglichkeit in ein Drittland verbleiben die Betroffenen in der Schweiz) verbindlich geworden.

7
Die Internierung ist rechtlich eine Vollzugsmassnahme einer (nicht durchführbaren oder nicht zumutbaren) Wegweisung, vgl. auch Aeschbacher/Hegetschweiler, Handbuch des Asyl- und Ausländerrechts, Bern 1985, Kap. 3, S. 8f.

8
Diese Frage ist in ASYL 1/86, S. 5 am Rande gestreift worden. Eine eingehendere rechtliche Auseinandersetzung mit diesem Thema soll in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift folgen.

9
AsylVO Art. 7a lit e (Landesverweisung) und h (Asylunwürdigkeit); Art. 16 Abs. 5 AsylG.

10
In einigen Fällen wurde bereits *vor* (rechtskräftiger) Verurteilung, gestützt auf Art. 7a lit. h AsylVO, ab- und weggewiesen, z. B. im Fall M. M. (N 123929) mit der Begründung: «Gemäss unseren Informationen ist erwiesen, dass sich der Gesuchsteller wegen schweren Verstosses gegen das BetMG schuldig gemacht hat. Die Strafsache wurde dem Kriminalgericht des Kantons Luzern zur Beurteilung überwiesen». Solche Entscheide vertragen sich nicht mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung (EMRK Art. 6 II).

11
Vgl. Müller/Müller, Grundrechte Besonderer Teil, Bern 1985, S. 241 und 243 und dortige Hinweise.

12
So wird in einem Entscheid eines Drogendelinquenten ausgeführt: «... Das öffentliche Interesse an seiner Entfernung aus der Schweiz überwiegt gegenüber den Schwierigkeiten, die er wegen der Auseinandersetzungen, die in gewissen Teilen Sri Lankas herrschen, bei einer Rückschaffung in den Heimatstaat allenfalls zu gewärtigen hätte (Art. 45 Abs. 2).» (N 104 729, Entscheid des DFW vom 13. Juni 1986)

13
Zu dieser Kontroverse ausführlich in diesem Heft, S. 5f.

Die Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e. V. (ZDWF) in Bonn

Die in den 70er Jahren ständig zunehmende Zahl von Asylbewerbern führte in der Öffentlichkeit, im politischen Bereich und in der Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu einer intensiven Diskussion über die Ursachen und die Bewältigungsmöglichkeiten dieses Phänomens. Neben verfahrensrechtlichen Massnahmen verabschiedete die Bundesregierung am 29.8.1979 ihr Programm für ausländische Flüchtlinge. Zu den Massnahmen im Inland (Beratung und Betreuung) gehörte die Vorstellung, eine zentrale Stelle in Bonn zu errichten, die alle einschlägigen Informationen im Bereich des Rechts der anerkannten Flüchtlinge, der Kontingentflüchtlinge und Asylbewerber sammelt, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung beobachtet und auswertet, um eine seriöse und einheitliche Rechtsberatung der Flüchtlinge sicherzustellen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege errichteten mit Wirkung vom 22.1.1980 den Verein «Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e. V.» (ZDWF). Mit dieser Gründung sollte auch eine von Gerichten und Anwälten u. a. aufgezeigte Lücke hinsichtlich asylrechtlich relevanter Gegebenheiten in den Herkunftsländern der Flüchtlinge geschlossen werden. Die Finanzierung wurde vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit übernommen.

Aufgaben der ZDWF

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Dokumentations- und Informationsstelle bemüht sich die ZDWF, folgende Aufgaben möglichst umfassend zu erfüllen.

1. Sammlung, Aufbereitung und Dokumentation von Informationen aus dem Bereich der Rechtsprechung.
2. Sammlung und Dokumentation einschlägiger Rechtsvorschriften und relevanter Primär- und Sekundärliteratur.
3. Sammlung, Aufbereitung und Dokumentation aller Informationen über die Gegebenheiten in den Herkunftsländern der Flüchtlinge.
4. Sammlung und Dokumentation aller Normen und Informationen, die mit dem rechtlichen und sozialen Status der Kontingentflüchtlinge, der Asylberechtigten und der Asylbewerber zusammenhängen.

So gehören zu den Beständen der ZDWF *Entscheidungen des Bundesamts* für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, vor allem aber die *gesamte relevante Rechtsprechung aller in Asylsachen tätigen Gerichte* seit 1954 mit besonderem Schwerpunkt auf die Zeit nach dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes von 1965. Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts liegt ab 1965 fast vollständig in Fotokopie vor. Alle vorliegenden und ständig eingehenden Urteile, Beschlüsse und Verwaltungsentscheidungen werden nach einer erarbeiteten Systematik verschlagwortet und so aufbereitet, dass zu relevanten Rechtsfragen alle wichtigen Entscheidungen schnell verfügbar sind.
Die *Spezialbibliothek* umfasst Monographien, Nachschlagewerke, Tagungsberichte, umfangreiche herkunftsländerbezogene Literatur (zurzeit etwa 3500

Titel), aber auch unveröffentlichte Materialien (Reiseberichte, Sachverständigengutachten u. ä.), sowie etwa 250 Periodika, die ebenfalls ausgewertet und verschlagwortet werden. Die internationale völkerrechtliche Literatur zur Flüchtlingsproblematik wurde ebenfalls bei der Anschaffung berücksichtigt.
Als besonderer Schwerpunkt hat sich im Laufe der Zeit die *Herkunftsländerdokumentation* herausgestellt, wobei besonderer Augenmerk auf politische, wirtschaftliche und geographische Verhältnisse der Länder gelegt wird, aus denen die Mehrzahl der Asylbewerber in die Bundesrepublik kommen. Die schon erwähnte Literatur wird ergänzt durch umfangreiches Presseausschnittmaterial in- und ausländischer Zeitungen und Zeitschriften und durch Kopien aller erreichbaren Veröffentlichungen aus nicht regelmässig bezogenen Publikationen.
Daneben werden Organisationen und Institutionen, die im Flüchtlingsbereich arbeiten, erfasst, vor allem im Hinblick auf ihre Veröffentlichungen und Beratungsdienste.
Alle diese Materialien werden von den einschlägigen Ministerien, Behörden, Institutionen und von Sozialarbeitern der Verbände, aber auch von allen mit Asylsachen betrauten Gerichten und Anwälten in Anspruch genommen, welche ihrerseits die ZDWF mit Informationen und Material beliefern.
Neben Recherchen von Literatur, Rechtsprechung und Informationsmaterial über die Herkunfts- und Erstaufnahmeländer der Flüchtlinge auf *Einzelanfrage* bietet die ZDWF einen regelmässig erscheinenden *Karteikarten-Informationsdienst* im Abonnement zu relevanten Urteilen sowie Gutachten und Berichten über die Herkunftsländer der Flüchtlinge und den Bezug ihrer Schriftenreihe an.

Benützung der ZDWF

Wie kann ein Schweizer Anwalt die Informationen aus der gegenwärtig etwa 12 000 Dateneinheiten umfassenden ZDWF-Datenbank (ASYLDOC) erhalten?

- Durch Bezug des ZDWF-Karteikartensystems

 Auf DIN A6 erstellte Karteikarten mit den wichtigsten neuen *Rechtsentscheidungen* bzw. *Literatur* zur Asylproblematik und zur Situation in den Herkunftsländern. Dieser Dienst erscheint monatlich und kostet im Abonnement DM 75,00 im Jahr und ist bei der ZDWF zu bestellen.

 Die in den Karteikarten enthaltenen Informationen stellen nur einen sehr kleinen Teil der ZDWF-Datenbank ASYLDOC dar. Die Karteikarten sollen dem Anwalt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die Situation in den Herkunftsländern geben.

 Wenn auf der Karteikarte keine anderen Angaben (z. B. andere Bezugsadresse) gemacht werden, können die Originaldokumente bei der ZDWF gegen DM 3,00 pro Dokument bestellt werden.

- Durch Nutzung der ZDWF-Datenbank ASYLDOC

 Direkte Anfrage bei der ZDWF (schriftlich, telefonisch):
 Der Anwalt kann eine möglichst detaillierte Anfrage an die ZDWF richten, die in der Regel mit einem Computer-/Datenbankauszug beantwortet wird. Ähnlich wie in den Karteikarten sind die Informationen strukturiert dargestellt. Je Informationshinweis auf dem Auszug berechnet die ZDWF DM 0,10 plus Porto. Die Originale können auf die oben dargestellte Weise bei der ZDWF bestellt werden.

 Direkter Zugriff auf die Datenbank ASYLDOC durch den Benutzer:
 Der Anwalt kann über das deutsche Bildschirmtextsystem oder über das deutsche DATEX-P-Netz (beide Deutsche Bundespost) mit eigenem Computer/Terminal auf die Datenbank beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), Postfach 42 05 80, 5000 Köln 41, zugreifen. Für beide Anschlussarten ist der Abschluss eines sog. DIMDI-Anschlussvertrages notwendig. Er regelt den Zugang zu den Datenbanken und die Kosten. Der Vorteil dieser Anschlüsse liegt in der schnellen Informationsabgabe und der Information «vor Ort». Als Fixkosten muss der Benutzer DM 39,00 pro Anschaltstunde und DM 100,00 pro ¼ Jahr als Verwaltungskosten berücksichtigen. Die ZDWF selbst erhebt zurzeit für die Nutzung der Datenbank keine Gebühren. Auskünfte bezüglich dieser Anschlüsse erteilt die ZDWF gern.

- Durch den Bezug der ZDWF-Schriftenreihe

 Die ZDWF gibt in unregelmässigen Abständen (bisher 15 Nummern) für die Flüchtlingsbetreuung und -beratung relevante Publikationen heraus. Eine Übersichtsliste über die bisher erschienenen Titel ist kostenlos bei der ZDWF erhältlich. Die einzelnen Schriften können zu einer Gebühr von DM 5,00 bis 15,00 direkt bei der ZDWF bezogen werden.

Ilse Bueren
Leiterin der ZDWF

Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e. V.
Hans-Böckler-Strasse 3
D-5300 Bonn 3 (Beuel)
Telefon (aus der Schweiz) 0049-228/462047

BAP 28.5.1985 i. S. W. N., N 100 739 Bpe

Sri Lanka – Unerheblichkeit von erlittenen Folterungen

Sachverhalt:
«Am 8.4.1981 sei der Gesuchsteller von den Sicherheitskräften im Zusammenhang mit einem Banküberfall bei Neervely verhaftet und ins Militärlager Palali gebracht worden. Dabei sei er von den Soldaten mit Schlagstöcken und Gewehrkolben so stark geschlagen worden, dass er in Ohnmacht gefallen sei. Wegen seiner Bewusstlosigkeit und wegen Schmerzen sei er ins Spital von Jaffna eingeliefert worden, wo er während ungefähr einer Woche behandelt worden sei. Danach sei er wieder ins Lager Palali gebracht und nach ein paar Tagen noch ins Lager Gurunagar versetzt worden. In beiden Lagern sei er verhört, jedoch nicht mehr geschlagen worden. Obwohl kein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden habe, sei es seinem Anwalt gelungen, ihn am 24.4.1981 freizubekommen.»

Aus den Erwägungen:
«Von der Haftdauer her gesehen ist die am 8.4.1981 erfolgte Verhaftung nicht besonders gravierend: Der Gesuchsteller wurde insgesamt während einer Woche in effektiver Gefangenschaft festgehalten. Schwerer wiegen hingegen die Misshandlungen und der einwöchige Spitalaufenthalt infolge seiner Bewusstlosigkeit. In Würdigung der gesamten Umstände jedoch genügt dieser Eingriff nicht, um den Anforderungen des Artikels 3, AsylG zu genügen, und zwar aus folgenden Überlegungen:
- Bei der Verschlechterung des Zustandes des Gesuchstellers wurde dieser in ein Spital zur fachgemässen medizinischen Behandlung eingeliefert. Dies lässt auf eine gewisse Besorgtheit der Sicherheitskräfte um seinen Zustand schliessen.
- Nach seiner Rückkehr in das Militärlager wurde der Gesuchsteller nicht mehr geschlagen.
- Im Gegensatz zu seinen zwei Kollegen wurde der Gesuchsteller nach kurzer Zeit freigelassen.»

Kommentar:

Es verschlägt einem fast die Sprache, wenn man liest, wie hier ein Folteropfer verhöhnt wird. Bisher ist dies – es sei ausdrücklich vermerkt – der extremste uns bekannte Fall derartiger Spitzfindigkeit. Ein einzelner, für die gesamte Praxis nicht repräsentativer Ausrutscher? Man würde es gerne glauben, wenn nicht – gerade bei Tamilen-Fällen – die Entscheide zu zahlreich wären, in welchen versucht wird, die Tatsache von erlittenen Folterungen oder Misshandlungen zu verharmlosen oder mit formalistischen Argumenten wegzudiskutieren (s. das Beispiel in ASYL 86/1, S. 10) oder – trotz angebotener Beweismittel – schlicht nicht zur Kenntnis zu nehmen.
Vom hier wiedergegebenen Entscheid ist der Schritt zur Rechtfertigung der Folter nicht mehr weit. Wird man uns demnächst erklären, Folter sei nicht asylrelevant und nicht menschenrechtswidrig, wenn sie fachmännisch und unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird?
Wehret den Anfängen! BT

EJPD 5.11.1985 i. S. G. D., Rek. 32 028/29 HO

Äthiopien / Verfolgung wegen Hochverrats ist als legitime strafrechtliche Verfolgung kein Asylgrund

Aus den Erwägungen:
«Der Beschwerdeführer gibt als Hauptgrund für seine Flucht aus Äthiopien an, dass er wegen der Übergabe von Stadtplänen an die eritreischen Rebellen durch einen Dritten gesucht worden sei. Die äthiopischen Behörden gingen davon aus, dass er als Leiter des Ingenieurbüros für diese Übergabe verantwortlich war. Diese – fälschlicherweise – dem Beschwerdeführer zugeschriebene Hilfe an die Rebellen wurde von den Behörden als Hochverrat qualifiziert und aus strafrechtlichen Gründen – somit legitimerweise – verfolgt. Der Beschwerdeführer wies die Behörden nicht auf seine Unschuld hin, sondern flüchtete sofort. Die Behörden durften den Beschwerdeführer weiterhin für den gesuchten Verräter halten. Da die Verfolgung demnach aus rechtsstaatlichen Gründen erfolgte, stellt sie keinen Asylgrund im Sinne von Artikel 3 AsylG dar.» (Erw. 8.1)

Kommentar:

Die Fiktion eines «rechtstaatlichen Strafverfahrens», welches nach einem fairen Prozess die Unschuld des Beschwerdeführers erwiesen hätte, ist eine geradezu groteske Fehleinschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten in Äthiopien (es seien hierzu etwa die Berichte von Amnesty International zur Lektüre empfohlen). Ob eine solche formalistische Logik «nur» auf Unverständnis gegenüber der Situation in bestimmten Ländern schliessen lässt oder nicht vielmehr auf Zynismus basiert?
Problematisch ist der Entscheid jedoch noch unter einem anderen Aspekt: Hochverrat ist ein (absolut) politisches Delikt i. S. von IRSG Art. 3. Unter welchen Voraussetzungen die Verfolgung wegen politischer Straftaten – entgegen der hier wiedergegebenen Praxis – eine politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts darstellt, kann an dieser Stelle nicht abgehandelt werden. Jedenfalls steht fest, dass nach Auslieferungsrecht – falls Äthiopien ein Auslieferungsgesuch gestellt hätte – die Auslieferung wegen des politischen Charakters der Straftat ausgeschlossen wäre (ganz abgesehen von den mangelnden Verfahrensgarantien und der drohenden unmenschlichen Behandlung oder gar Todesstrafe). Da der Entscheid dem Beschwerdeführer nicht nur die Asylberechtigung abspricht, sondern auch dessen Rückschaffung als «zumutbar» (!) bezeichnet, ergibt sich eine äusserst unbefriedigende Konsequenz: Was nach Auslieferungsrecht nicht möglich ist – einen politischen Delinquenten seinen Schergen ans Messer zu liefern – soll offenbar nach Asylrecht zulässig sein (vgl. zu diesem Problem BGE 103 Ib 22 (= Pr 66/1977 Nr. 101) und 110 IV 6ff.(= Pr 73/1984 Nr. 261). Ein Paradoxon: Ein Auslieferungsgesuch seitens des Verfolgerstaates vermöchte in solchen Fällen dem Asylbewerber einen denkbar besseren Schutz zu bieten als eine Beschwerde an das EJPD. BT

EJPD 5.9.1985 i. S. J. P., Rek. 85 0155 betr. Asyl/Wegweisung

ČSSR/Republikflucht/Art. 45 AsylG gilt auch für abgewiesene Asylbewerber/Heimschaffung nicht zumutbar bei mehrjähriger unbedingter Freiheitsstrafe wegen Republikflucht

Der Beschwerdeführer macht geltend, eine Ausschaffung in die ČSSR sei unzumutbar, da er wegen Republikflucht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden sei. Er hat das Urteil aus der ČSSR angefordert und zu den Akten gelegt.
Aus den Erwägungen:
«Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit der Möglichkeit der Ablehnung seines Asylgesuchs rechnen musste und die damit verbundenen negativen Konsequenzen grundsätzlich in Kauf zu nehmen hat. Dennoch erscheint unter den gegebenen Umständen eine Rückkehr in die ČSSR als unvereinbar mit dem in Artikel 45 AsylG niedergelegten Prinzip des ‹non-refoulement›, das auch für abgewiesene Asylbewerber gilt. Danach darf niemand in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen werden könnte. Die Tatsache, allein wegen eines unbewilligten Aufenthalts im westlichen Ausland eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüssen zu müssen, erscheint nach dem schweizerischen Rechtsempfinden unvereinbar mit dem Prinzip der Nichtrückschiebung.» (Erw. 8) (Die Beschwerde gegen die Abweisung und die Wegweisung wurde abgewiesen und dem Beschwerdeführer unter Androhung der fremdenpolizeilichen Ausschaffung eine Frist zum Verlassen des Landes angesetzt. Die FrePo wurde mit der Überwachung der Ausreise und dem allfälligen Vollzug der Wegweisung in einen Drittstaat beauftragt.)

Zur Praxis der Behörden bezüglich Republikflucht bei Tschechoslowaken

- DFW/EJPD gehen nicht davon aus, dass jede(r) tschechoslowakische Asylbewerber(in) automatisch wegen Republikflucht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird. Erst die Beibringung des Urteils beweist die Verurteilung. (Die im Entscheid Rek. 28 494 vom

EJPD am 18.8.1983 aufgestellte Behauptung, wonach Personen, die innert eines Jahres in die ČSSR zurückkehren, nicht mit Bestrafung zu rechnen haben [Erw. 7.1], wird unseres Wissens nicht mehr aufrechterhalten. Sie könnte auch anhand diverser bei der SFH bekannten Urteile widerlegt werden.)

- DFW/EJPD stellen sich auf den Standpunkt, dass jede(r) wegen Republikflucht verurteilte(r) ČSSR-Bürger(in) in der Lage ist, das Urteil zu beschaffen.
 (Nach unseren Informationen ist dies oftmals möglich – manchmal mit grossen Schwierigkeiten [Bestechung von Beamten, Gefährdung von Verwandten] –; es gelingt aber nicht in jedem Fall!)
 Personen, die in der CSR geboren sind, adressieren ihr Gesuch an: Rejstrik trestu GP CSR, nám. Hrdinu 1300, 140 04 Praha 4. Personen, die in der SSR geboren sind, adressieren ihr Gesuch an: Register trestov GP SSR, Zahradnícka 10, 814 23 Bratislava.
- Wenn das Urteil eingereicht werden kann, wird in der Regel von DFW/EJPD festgestellt, dass eine Heimschaffung nicht zumutbar ist. Sofern die Behörden aber Grund haben, an der Vollstreckung des Urteils zu zweifeln – insbesondere wenn keine Angaben über die Vermögenskonfiskation enthalten sind, welcher Umstand angeblich auf eine Begnadigung hindeute – verlangen sie *zusätzlich* einen Strafregisterauszug (Bestellung bei der gleichen Adresse).

EJPD 20.3.1986 i. S. H. K. M., Rek. 85 4731 RA

Pflicht der Behörden zur Offenlegung der Informationsquellen / keine Pflicht zur Zustellung einer Kopie des entsprechenden Zeitungsartikels

Aus den Erwägungen:
«In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz lege nicht offen, wie sie zu diesen Informationen und Schlussfolgerungen gekommen sei. (...) In der Tat lässt sich das Vorgehen des BAP mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nur schwer vereinbaren.»
«Die Abklärungen des BAP stützen sich auf entsprechende Zeitungsartikel...» (welche im folgenden namentlich erwähnt werden, d. Red.).
«Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedenfalls keine Rede sein, wenn sich die Vorinstanz auf allgemein zugängliche Informationen stützt. Dabei ist nicht einzusehen, weshalb sie einem Beschwerdeführer noch Kopien über die Darstellung eines Ereignisses zustellen soll, an welchem jener anwesend und am Rande sogar beteiligt gewesen sein will.
Allerdings sollte die Vorinstanz im verantwortbaren Fall zumindest die Quelle benennen, auf die sie sich bei ihren Entscheiden stützt.»
(Erw. 7)

Rechtsanwendung in den Kantonen

Fremdenpolizei Basel-Stadt

Rückbehalt der Pässe rechtskräftig abgewiesener Asylbewerber

In der letzten Ausgabe (ASYL 86/1, S. 2) haben wir kurz darauf hingewiesen, dass die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt die freiwillige Ausreise abgewiesener Asylbewerber rechtswidrigerweise durch den Rückbehalt der Pässe generell verunmöglicht.
In einem schriftlichen Schlagabtausch zwischen einem Asylantenbetreuer und dem Direktionssekretär des Polizei- und Militärdepartementes des Kantons BS (publiziert in der «Basler AZ» unter den lieblichen Überschriften «Wie perfid dürfen Beamte sein?» resp. «Perfide Journalisten», 25.6. und 8.7.1986) erklärte letzterer: «Selbstverständlich hätte auch Hassan wie alle anderen abgewiesenen Asylbewerber seine Schriften zu diesem Zweck (Ausreise in ein Drittland, d. Red.) bei der Fremdenpolizei jederzeit in Empfang nehmen können.»
Damit scheint Basel wieder zur einzigen rechtmässigen Praxis zurückgekehrt zu sein, wonach einem Asylbewerber die freiwillige Ausreise innerhalb der vom Bund angesetzten Frist offensteht. In einem Brief des Direktionssekretärs an die SFH verwahrte sich dieser namens seines Amtes allerdings dagegen, den Boden der Rechtmässigkeit je verlassen zu haben. Er stellt die Basler Praxis so dar: «Abgewiesene Asylbewerber können demnach jederzeit ihre Schriften wieder entgegennehmen, wenn sie unterschriftlich bestätigen, zur Kenntnis genommen zu haben, dass sie bei einem allfälligen Untertauchen in der Schweiz, bzw. Wiederauftauchen nach einer Abweisung durch ein Drittland, in ihr Herkunftsland ausgeschafft werden.» Solange eine Heimschaffung der Unter- und Auftaucher erst nach der Bundesfrist stattfindet, ist gegen diese Praxis nichts einzuwenden. Stö

Fremdenpolizei Zürich

Alles klar?

Als weiteres Beispiel der Rechtsverluderung erwähnte ich im Editorial der letzten Nummer folgendes: «*... der Kanton Zürich vollzieht eine Heimschaffung entgegen der Weisung des EJPD*».
Inzwischen hat der Zürcher Regierungsrat, hauptsächlich gestützt auf ein Rechtsgutachten von alt Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Hans Peter Moser, einem verwaltungsunabhängigen und integren Fachmann, in Beantwortung einer Anfrage von Kantonsrat Hedinger Stellung genommen. Wörtlich heisst es in der Antwort:
«In seinem umfangreichen gutachtlichen Bericht vom 3. Juli 1986 kommt der Experte zum Schluss, dass die Beamten der Fremdenpolizei weder Weisungen der Bundesbehörden missachtet noch sonstwie Rechtsvorschriften verletzt hätten. (...) Als haltlos erwies sich insbesondere der Vorwurf, die Fremdenpolizei hätte die Ausschaffung des Polen angeordnet, obwohl eine Internierungsverfügung des Delegierten für das Flüchtlingswesen vorgelegen hätte mit der Weisung, von der genannten Zwangsmassnahme abzusehen. Mit dieser Internierungsverfügung konnte der Delegierte für das Flüchtlingswesen schon aus Kompetenzgründen nicht die vom EJPD als Beschwerdeinstanz rechtskräftig angeordnete Wegweisung des – bereits seit mehr als einem Monat illegal anwesenden – Asylbewerbers suspendieren. Sie hatte im vorliegenden Fall lediglich die Funktion, als Rechtsgrundlage für den bis zur möglichen Ausschaffung notwendigen Freiheitsentzug zu dienen. Sie enthielt keine Weisung, den Vollzug der Ausschaffung auszusetzen.»
Der angeblich inkompetente Delegierte für das Flüchtlingswesen weiss allerdings nichts von einer angeblich durch ihn erlassenen Internierungsverfügung.
Die kanadische Botschaft bestreitet nicht, dass sie wiederholt telefonisch die Erteilung eines Einreisevisums zugesichert hat. Und der Pressesprecher des EJPD hat seinerzeit darauf beharrt, dass das Telex-Schreiben an die Zürcher Behörde «im Prinzip unmissverständlich» gewesen sei und ausdrücklich auf ein kanadisches Visum hingewiesen habe.
Der Chef der Zürcher Fremdenpolizei verlangte bei der Redaktion von «ASYL» eine «Berichtigung in geeigneter Form». Mir ist von verschiedener Seite bekanntgegeben worden, dass die Leute vom EJPD, vom DFW, vom EDA und von der kanadischen Botschaft das Verhalten der Fremdenpolizei so wenig verstanden haben wie ich. Entsprechend geschah allgemeines Schütteln des Kopfes über die Antwort des Regierungsrates – selbstverständlich diplomatisches Schütteln des Kopfes durchs Telefon.
Ich jedenfalls weiss echt nicht, in welcher Form ich nun berichtigen soll, es sei denn, jemand übermittle mir eine Kopie des Telexschreibens und des Gutachtens sowie der angeblichen Internierungsverfügung des Delegierten für das Flüchtlingswesen. W. Stöckli



Erste Reaktionen

Diverse Zeitungen und Zeitschriften haben über das Erscheinen von ASYL berichtet, verschiedene Zuschriften sind bei uns eingegangen (sogar von höchster Stelle) – und der Abonnementverkauf ist leicht über unseren Erwartungen. Das freut uns natürlich alles, wenn wir uns auch plötzlich in der Situation sehen, etwas produzieren zu müssen, was wir ohne viel Studieren und ohne viel Aufwand einfach nebenher tun wollten.
Hier eine kleine Auswahl von Passagen aus Zuschriften:
«Mit grossem Interesse habe ich als Alt-Asylrechtspraktiker die erste Ausgabe von ASYL gelesen. In den zwei Jahren, in denen ich nicht mehr auf diesem Gebiet arbeite, hat sich offensichtlich nicht viel verändert. Das Grundproblem ist das gleiche: Es gibt viel zu tun für den Asylbetreuer und den Asylpolitiker, aber nicht viel für den Asylrechtler, da die Asylhysterie für einmal den ganzen rechtlichen Überbau ziemlich weggeschwemmt hat...
Im Spannungsfeld all dieser Konflikte bietet sich für den Asylrechtspraktiker die Zuflucht zum Recht an, mit dem bekanntlich alle gesellschaftlichen Widersprüche aufzulösen sind. Im tiefsten Herzen weiss er aber, dass alle Gesetze und Gesetzesreformen, Verordnungen, Praktiken und Entscheide, Verbeiständungen und Hilfswerkvertretungen zwar ergiebige Diskussionsthemen sind, die vom akademisch gebildeten Praktiker noch mit völkerrechtlichen Erwägungen veredelt werden können, dass aber im Grunde massgebend die Einstellung zum Ausländer ist, auf die der Asylrechtspraktiker wohl wenig Einfluss nehmen kann, da er in den seltensten Fällen auch ‹Gesundes Volksempfinden-Praktiker› ist...» H. Hegetschweiler
«De nationalité française, j'ignore absolument la langue allemande – je ne peux pas lire la revue ASYL! Mais il est certain que votre revue m'intéresserait si elle était publiée en français. Si donc, un jour, vous la faites diffuser en français – pensez à moi!» C.P.
«Von der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe kommt nicht nur Seltsames...
...recht vielversprechenden neuesten Produktes aus der Küche der SFH...» Friedenszeitung
«Ansonsten würde ich es begrüssen, wenn in den Formulierungen der Asylrechtszeitung die weibliche Form nicht zu kurz käme...» K.K.

An die unkumplizierten Menschenrechtler

Aus der Beschwerdeschrift eines syrischen Asylbewerbers, Angehöriger der assyrischen Nationalkirche:
«Ich lebe schon seit fünfeinhalb Jahren in der Schweiz (Heute sind es 6½, d. Red.) und trotzdem haben Sie entschieden, dass ich die Schweiz verlassen muss. (...) Ich begreife die Araber, Türken und Iraner, wenn sie uns töten. Denn wenn nicht einmal die Christlichen Brüder, die Menschenrechtler, die Intelligenz, die Warmherzlichen, die Unkumplizierten uns helfen, dann gute Nacht Minderheiten.»

Vom Suchen nach Toren

Dem Vernehmen nach wurden in den vergangenen Wochen im EJPD verschiedene Grenztore geprüft, vor allem natürlich auf ihre Belastbarkeit hin. Die Evaluation steht allerdings unter einer weiteren Auflage: Die Tore sollen ein gefälliges Äusseres aufweisen. Tradition humanitaire oblige!
Wie von gewöhnlich gut informierten Kreisen in Erfahrung zu bringen war, konzentriert sich heute das Interesse auf sechs pneumatische Grenztore der Marke Bonny. Aufblasbare Typen liessen sich leichter konjunkturellen Veränderungen beim Asylbewerberzustrom anpassen.
Konkurrenz könnte den pneumatischen Toren jedoch durch ein neuartiges Drehkippmodell erwachsen. In seinen Ausmassen zwar stabil, hätte es einige unüberblickbare Vorteile: Mittels einfachem Knopfdruck liesse es sich jeweils in die richtige Position bringen – je nachdem, ob sich ein Asylbewerber legal an der Grenze meldet oder illegal vom Inland her kommt. Die Kippvorrichtung würde es zudem erlauben, Art.-19-Fälle ohne weiteres Federlesen in das Nachbarland zurückzuschaufeln.
Eine neue Idee ist kürzlich von Zürcher Rechtskreisen in die Diskussion eingebracht worden. Im Bestreben, eine kostengünstige Lösung zu finden und Kultur mit etwas Nützlichem zu verbinden, schlagen diese dem EJPD vor, beim Zürcher Opernhaus abzuklären, ob nicht die Kulissen der Nabucco-Produktion im Zürcher Hallenstadion käuflich zu erwerben wären. Dort fänden sich bestimmt zweckmässige Tore. Die Kulissen gäben auch den geeigneten Hintergrund ab, um mit den Asylbewerbern bereits zu Beginn des Asylverfahrens den Chor der Gefangenen einzuüben – quasi als Vorbereitung auf die Ausschaffungshaft.
Wie vom EJPD auf Anfrage hin zu erfahren war, wird man alle Vorschläge – auch die ganz abstrusen – sorgfältig prüfen. Mit einem Entscheid ist nicht vor Ende Oktober zu rechnen.

Nächste Nummer:

Die nächste Nummer erscheint am 18. Oktober und enthält voraussichtlich folgende Abhandlungen:
- «Die Entwicklung der Definition politischer Verfolgung in der Schweiz», Denise Graf-Metghalchi
- «Die subjektiven Nachfluchtgründe, II. Teil: Exilaktivitäten», Bendicht Tellenbach
- «Les permis humanitaires», Yves Brutsch

sowie einen Beitrag von Peter Arbenz.

Publikationen

Neuerscheinungen

Schutz für politisch Verfolgte. Verwirklicht das Grundrecht auf Asyl!, 121 S., Amnesty International, Heerstr. 178, D-5300 Bonn (1986).
Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Ilse Bueren und Peter Nicolaus, Heft Nr. 15, 43 S., Hrsg. ZDWF, Postfach 30 10 69, D-5300 Bonn 3 (Juni 1986).
25 Jahre Caritas-Rechtsberatung für Flüchtlinge, Festschrift, 87 S., Hrsg. Caritas, Karlstr. 40, D-7800 Freiburg (1985).
Asylrecht und Asylpolitik – eine Bilanz des letzten Jahrzehnts, 129 S., Hrsg. Gustav-Stresemann-Institut, Europ. Akademie Lehrbach, D-5060 Bergisch-Gladbach 2. DM 10,00 (1986).
Die Asyl- und Flüchtlingsproblematik in den achtziger Jahren. Bestandesaufnahme und Anregungen, 50 S., Hrsg. Österreichische Kommission «Justitia et Pax», Spiegelgasse 3/II, A-1010 Wien (1985).
Les grandes odyssées des réfugiés dans le monde, dans: «Vers un Développement Solidaire», Avril 86/no 83, 36 p., revue éditée par la Déclaration de Berne, CP 81, 1000 Lausanne 9.
Aspekte der schweizerischen Asylpolitik 1945–1985, 76 S., Hrsg. Caritas, Löwenstr. 3, 6002 Luzern. Fr. 9.– (1985) (auch in franz.).

In Vorbereitung

Fluchtpunkte. Menschen im Exil, ca. 300 S., Hrsg. Rudolf Karlen, Bestellungen: Lenos Verlag, Wallstr. 9, 4051 Basel (erscheint demnächst, etwa Fr. 25.–).
Asile en Europe, traduction de: Asylum in Europe, a Handbook for Agencies Assisting Refugees, édité et actualisé par la European Consultation on Refugees and Exiles (fin 1986).

16 Beratungsstellen

Aus meiner Beratungstätigkeit

(Teilabdruck eines im «integro 3/86» erschienenen Artikels «Raten, wo guter Rat teuer ist...»)

In meiner Funktion als Sozialarbeiterin bei der *Beratungsstelle für Asylsuchende Bern* stehe ich unter ständigem Legitimationszwang: Um eine Zusammenarbeit mit Behördenvertretern zu ermöglichen, muss ich meine Arbeit ihnen gegenüber legitimieren können. Dies ist nicht immer leicht, denn wozu braucht es eine Beratungsstelle, wenn die Behörden doch so gründlich und effizient arbeiten, wie es beispielsweise Frau Kopp ständig betont?
Den Asylbewerbern und Schweizer Kontaktpersonen gegenüber muss ich mich legitimieren, weil ich selten das leisten kann, was sie sich erhoffen. Ich meine aber, dass die Belastung, die durch den Legitimationsdruck entsteht, ertragbar ist. Ich habe genug Argumente, falsche Erwartungen und falsche Interpretationen unserer Arbeit ins richtige Licht zu rücken. Zugegebenermassen ist nicht auf den ersten Hieb klar, welche Aufgabenbereiche einer «Beratungsstelle für Asylsuchende» beizuordnen sind. Das diffuse Bild einer Beratungsstelle gesellt sich zum diffusen Bild von Sozialarbeit...
Zu schaffen hingegen macht mir die grosse Verantwortung, die es mit sich bringt, Leute beraten zu müssen, die buchstäblich in einer existentiellen Unsicherheit leben. Eine Fehleinschätzung einer Situation, ein nicht Unterscheidenkönnen von dringlich und nicht dringlich, eine falsche Beurteilung von Fragen der Verhandlungstaktik können schwerwiegende Konsequenzen haben und in Einzelfällen bedeuten, dass sich der Ratsuchende unter Umständen schon morgen nicht mehr in der Schweiz befindet.
Dazu erlebe ich tagtäglich absurde Situationen im Kontakt mit den ratsuchenden Asylbewerbern, wenn

- ich einen negativen Asylentscheid und Wegweisungsverfügung übersetze und erkläre, ihm sagen muss, dass zwei Wochen Haft im Militärlager und die dabei erlittenen körperlichen Misshandlungen zu wenig sind, um Asyl zu erhalten,
- geringfügige Widersprüche bei der Beschreibung der erlittenen Folterpraxis als unglaubwürdig angelastet werden.

Ausgerechnet ich werde Sprachrohr der darin versteckten Botschaft: Du bist hier unerwünscht, egal, ob du Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewesen bist oder nicht. Mich in solchen Situationen krampfhaft von der in der heutigen Asylpraxis ausgedrückten Menschenrechtspolitik zu distanzieren, wirkt allemal hilflos.
Mir ist klar, dass unsere Beratungsstelle der steigenden Tendenz in Richtung Abbau von Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensgarantien, restriktive Auslegung von völkerrechtlichen Verpflichtungen und Entwicklung hin zu einer unwürdigen und ausländerfeindlichen Asylpolitik keinen Einhalt gebieten kann – mir bleibt der Trost, dass die Erfahrung von uns und anderen auf diesem Gebiet Tätigen wenigstens dazu dienen kann, zu dokumentieren, was diese oben genannten, abstrakten Begriffe in Einzelfällen bedeuten können.
Neustens häufen sich die äusserst belastenden Situationen, mit definitiv abgelehnten Asylbewerbern konfrontiert zu werden, die sich schon jahrelang in der Schweiz aufgehalten haben oder die subjektiv eine grosse Angst verspüren, in ihr Heimatland zurückzukehren. Ich kann ihrem Gefühl von Verzweiflung, Frustration, Angst und psychosomatischen Beschwerden praktisch nichts entgegenhalten. Diese Konfrontation spielt sich wohlverstanden in meinem Büro ab und nicht im Büro derjenigen, die die folgenreichen Entscheide fällen!
Unter zahlreichen MitarbeiterInnen im Asylbereich macht sich Zynismus breit. Auch ich unterliege dieser Reaktionsform je länger, je mehr. Lachen in ernsten Situationen. Kathrin Moussa-Karlen

Abonnieren Sie ASYL!

ASYL richtet sich an alle Asylrechtspraktiker in der Schweiz. Die Texte werden in der vom Verfasser jeweils gewählten Schweizer Landessprache gedruckt.

ASYL erscheint alle 2–3 Monate in einem Umfang von mindestens 8 Seiten. Vorläufig sind 4 Nummern geplant (Versuchsphase).

Abonnement (4 Nummern) Fr. 20.—

Einzelnummer Fr. 5.50

Ihre Bestellung können Sie *schriftlich* oder *telefonisch bei der SFH aufgeben. Sie können auch direkt den entsprechenden Betrag auf unser Postscheckkonto 80-20416 einzahlen* und ihre Bestellung auf dem Einzahlungsschein *vermerken.*

Bestelltalon

Ich abonniere die ersten vier Nummern der Zeitschrift ASYL.

Name _____

Strasse _____

PLZ u. Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Einsenden an: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich

Basel: Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel
Schützenmattstrasse 16a, 4051 Basel, Telefon 061 25 85 77
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag, von 14–18 Uhr

Bern: HEKS-Beratungsstelle für Asylsuchende
Lorrainestrasse 6, 3013 Bern, Telefon 031 42 64 05
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, von 09.00–12.00, 14.00–17.00 Uhr

Chur: Rechtsberatung für Asylsuchende
Karlihof 1, 1. Stock, 7000 Chur, Telefon 081 22 12 69
Öffnungszeiten: Mittwoch, von 19.00–21.00 Uhr

Genève: Centre Social Protestant
14, rue du Village Suisse, 1211 Genève 8, téléphone 022 20 78 11

La Chaux-de-Fonds: Centre du Contact Suisses-Immigrés
Promenade 19, 2300 La Chaux-de-Fonds, téléphone 039 28 65 40

Lausanne: Centre Social Protestant
28, rue Beau-Séjour, 1003 Lausanne, téléphone 021 20 56 81

Moutier: Centre Social Protestant
11, rue Centrale, 2740 Moutier, téléphone 032 93 32 21

Neuchâtel: Centre Social Protestant
11, rue des Parcs, 2000 Neuchâtel, téléphone 038 25 11 55

St. Gallen: Anlaufstelle für Asylsuchende
Bahnhofstrasse 2, 9001 St. Gallen, Telefon 071 22 22 79
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag nachmittags

Ticino: Associazione di consulenza giuridica per il diritto d'asilo
Via alle Fontane 12, 6993 Pregassona, telefono 091 51 33 15

Valais: Centre Suisses-Immigrés
Case postale 41, 1952 Sion, téléphone 027 23 12 16

Zürich: Beratungsstelle für Asylsuchende
Bertastrasse 8, Postfach, 8033 Zürich, Telefon 01 241 10 70
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag, von 13.30–17.00 Uhr